

Verordnung
über die Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in
der Hamburger Zivilgerichtsbarkeit
(Commercial-Court-Verordnung)

Vom ...

Auf Grund von § 119b Absätze 1 und 4 sowie § 184a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438 S. 1, 66), in Verbindung mit den Nummern 10a und 12a des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 1. April 2025 (HmbGVBl. S. 308), wird verordnet:

§ 1

Commercial Court

(1) Bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg werden ein oder mehrere Zivilsenate als Commercial Court eingerichtet, die zuständig sind für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500 000 Euro:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmerinnen bzw. Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen,
3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

Ausgenommen sind

1. Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen,
2. Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4 GVG und
3. Verfahren nach § 375 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438 S. 1, 66), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg bestimmt die Anzahl der als Commercial Court einzurichtenden Zivilsenate.

- (2) Die vor dem Commercial Court geführten Verfahren im Sinne von Absatz 1 werden unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 GVG vollständig in englischer Sprache geführt.
- (3) Dem Commercial Court wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der gemäß § 2 eingerichteten Commercial Chambers zugewiesen. Die Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden vollständig in englischer Sprache geführt.

§ 2

Commercial Chambers

Bei dem Landgericht Hamburg werden Verfahren, welche die nachfolgend bezeichneten Sachgebiete betreffen, durch eine oder mehrere hierfür bestimmte Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) vollständig in englischer Sprache geführt:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmerinnen bzw. Unternehmern im Sinne des § 14 BGB betreffend
 - a) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 Absatz 1 GVG mit Ausnahme von solchen gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 GVG,
 - b) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 Absatz 2 Nummer 1 GVG, bei denen sich die Zuständigkeit nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 5. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 400 S. 1, 48), in der jeweils geltenden Fassung, richtet; ausgenommen sind kartellrechtliche Auskunfts- oder Schadensersatzansprüche oder um Auskunfts- und Schadensersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen Artikel 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. EU 2022 Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30, L, 2025/90024, 10.1.2025),
 - c) sonstige Streitigkeiten auf dem Gebiet des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts; einschließlich Streitigkeiten über Regress- und Deckungsansprüche, auch unter der Beteiligung von Versicherungen, aufgrund eines Schadensfalls aus dem Transport von Gütern,
 - d) sonstige Streitigkeiten auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologie im Sinne von § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe j der Zivilprozessordnung, insbesondere solche über Ansprüche aus
 - aa) der Herstellung, Veräußerung, Wartung, Reparatur, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von Computern sowie Computer-

und IT-Software, soweit sie nicht nur Zutaten oder Nebensachen von Maschinen und Anlagen sind,

bb) Dienstleistungen mit Bezug zur Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere IT-Beratungsverträge oder IT-Unterrichtsverträge,

e) Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 654, 655), in der jeweils geltenden Fassung, sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236 S. 1, 51), in der jeweils geltenden Fassung im Sinne von § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG,

2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens, einer Unternehmensbeteiligung oder von Anteilen an einem Unternehmen,
3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

Ausgenommen sind

1. Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen,
2. Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4 GVG und
3. Verfahren nach § 375 FamFG.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts bestimmt die Anzahl der Commercial Chambers.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2025 in Kraft.

Hamburg, den 7. April 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch Artikel 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302, S. 1 bis 3) wurden die §§ 119b, 184a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eingefügt, die die im Einleitungssatz dieser Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen enthalten.

§ 119b Absatz 5 und § 184a Absatz 2 Satz 1 GVG sehen wiederum vor, dass die Landesregierungen die vorgenannten Regelungsbefugnisse subdelegieren können. Von dieser Möglichkeit wurde in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) mit den Nummern 10a und 12a des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 1. April 2025 (HmbGVBl. S. 308), Gebrauch gemacht und die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen für diese Regelungsbereiche auf die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz übertragen.

Sämtliche Verordnungsermächtigungen dienen dem Zweck, bessere Rahmenbedingungen für einen attraktiven Justizstandort Deutschland zu schaffen. Für große privatrechtliche Wirtschaftsstreitigkeiten soll ein attraktives Gesamtpaket an schnellen und effizienten Gerichtsverfahren angeboten werden, das sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert. Deutschland soll sich so dem Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Handelsgerichten und Schiedsgerichten stellen können. Im Wesentlichen eröffnen die neuen Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen die Möglichkeit, neue erstinstanzliche Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte in Wirtschaftszivilsachen zu schaffen und Zivilrechtsstreitigkeiten vor den Oberlandesgerichten und den Landgerichten vollständig in der englischen Sprache zu führen. Hiermit soll der wachsenden Komplexität der Rechtsbeziehungen und der damit einhergehenden veränderten Erwartungen der Rechtssuchenden an die Justiz begegnet werden. Das neue Angebot von schnellen, effizienten und qualitativ hochwertigen Verfahren soll das Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsstreitigkeiten in andere Rechtskreise oder in die private Schiedsgerichtsbarkeit vermeiden.

Mit der vorliegenden Verordnung soll für die Freie und Hansestadt Hamburg am Hanseatischen Oberlandesgericht ein Commercial Court geschaffen werden, der auf Deutsch oder Englisch verhandeln kann (§ 1). Außerdem soll ermöglicht werden, am Landgericht Hamburg Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen als Commercial Chambers zu bestimmen, in denen die englischsprachige Verfahrensführung in bestimmten Rechtsgebieten, in denen voraussichtlich ein Bedarf hierfür besteht, ermöglicht wird (§ 2).

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Commercial Court)

Mit § 1 wird am Hanseatischen Oberlandesgericht ein Commercial Court mit umfassender erstinstanzlicher Zuständigkeit für alle bundesrechtlich zulässigen Sachgebiete eröffnet (Absatz 1). Der Commercial Court kann das Verfahren auf Deutsch oder auf Englisch führen (Absatz 2). Dem Commercial Court werden darüber hinaus die Berufungen und Beschwerden

gegen Entscheidungen der Commercial Chambers zugewiesen; diese werden grundsätzlich vollständig in englischer Sprache geführt (Absatz 3).

Zu Absatz 1: Errichtung des Commercial Courts am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg für erstinstanzliche Wirtschaftszivilverfahren

§ 119b Absatz 1 Sätze 1 und 2 GVG bieten die Grundlage dafür, dass an dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg einer oder mehrere neue Spezialsenate als sog. Commercial Court errichtet werden können.

Parteien können hiernach vereinbaren, den Commercial Court erstinstanzlich ab einem Streitwert 500.000 Euro für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 13 GVG zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB anzurufen. Ausgenommen hiervon sind wegen der bundesrechtlich beschränkten Ermächtigungsgrundlage Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Zum anderen kann die Zuständigkeit des Commercial Courts für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder Anteilen an einem Unternehmen, soweit sie die 500.000-Euro-Grenze erreichen, vereinbart werden. Hiermit soll ausnahmsweise auch Verbraucherinnen und Verbrauchern der Zugang zu dem Commercial Court ermöglicht werden, die de facto Unternehmerinnen und Unternehmern gleichzusetzen sind. Von diesen Streitigkeiten dürften regelmäßig Gesellschafterinnen und Gesellschafter betroffen sein, die von der Rechtsprechung teilweise nicht als Unternehmerinnen oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB eingeordnet werden, die aber vergleichbar wirtschaftlich tätig sind und daher unabhängig von einer Unternehmereigenschaft in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen sollen. Des Weiteren kann die Zuständigkeit des Commercial Courts auch für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihres Geschäftsleitungsorgans beziehungsweise des Aufsichtsrats vereinbart werden. Davon sind beispielsweise Organhaftungsklagen einer GmbH gegen ihren Geschäftsführer erfasst, der Verbraucher ist.

§ 119b Absatz 1 Satz 1 GVG erlaubt den Ländern, Commercial Courts für alle oder nur einzelne der dort genannten Rechtsgebiete zu errichten.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung wird die Zuständigkeit des Commercial Court Hamburg für alle in § 119b Absatz 1 Satz 1 GVG genannten Rechtsgebiete eröffnet, wenn sich die Parteien hierauf nach Maßgabe des § 119b Absatz 2 GVG verständigt haben.

Eine Beschränkung auf einzelne Sachgebiete erfolgt nicht. Die erforderliche Spezialisierung wird durch entsprechende Regelung im Geschäftsverteilungsplan des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg sichergestellt.

Die Beschränkungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2. Halbsatz und in Satz 2 zeichnen lediglich den Ausschluss der dort genannten Streitigkeiten aus der Zuständigkeit der Commercial Courts gemäß § 119b Absatz 1 Satz 4 GVG nach.

Die Bestimmung der konkreten Anzahl der Senate, die insgesamt den Commercial Court bilden, obliegt nach Absatz 1 Satz 3 der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg als Angelegenheit der Justizverwaltung (§ 17 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes - HmbAGGVG).

Zu Absatz 2: Optionale englischsprachige Verfahrensführung in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Commercial Court

Auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GVG werden in Absatz 3 die Verfahren des neuen, im Falle einer entsprechenden Vereinbarung erstinstanzlich für die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Rechtsgebiete zuständigen Commercial Courts für die Gerichtssprache Englisch geöffnet. Vor den Senaten des Commercial Courts kann daher erstinstanzlich bei entsprechender Parteivereinbarung in englischer Sprache verhandelt werden. Haben sich die Parteien nicht auf die englischsprachige Verfahrensführung verständigt, wird das Verfahren gemäß der Grundregel des § 184 GVG auf Deutsch geführt. Hierfür bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung.

Zu Absatz 3: Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Commercial Chambers

Mit Absatz 3 Satz 1 wird dem Commercial Court darüber hinaus die Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden der gemäß § 2 am Landgericht eingerichteten, englischsprachigen Commercial Chambers zugewiesen (vgl. § 119b Absatz 4 GVG). Damit wird einerseits die von § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehene und von den Parteien erwartete englischsprachige Verfahrensführung im Rechtsmittelzug erleichtert. Andererseits dient die Kopplung dazu, auch für Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 500.000 Euro ein Gesamtpaket unter (möglicher) Einbeziehung des Commercial Courts zu schnüren und damit den Parteien die Gestaltung entsprechender Gerichtsstandsklauseln zu erleichtern.

Absatz 3 Satz 2 trägt der zwingenden Regelung in § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GVG Rechnung und stellt die englischsprachige Verfahrensführung im Rechtsmittelzug vom Landgericht zum Oberlandesgericht sicher, wenn die Parteien erstinstanzlich das Verfahren auf Englisch bei einer Commercial Chamber geführt haben. Die von § 184a Absatz 5 GVG vorgesehene Folge eines Sprachenwechsels während des Rechtsstreits bleibt allerdings unberührt.

Zu § 2 (Commercial Chambers)

Mit § 2 wird von der in § 184a Absatz 1 Nummer 1 GVG enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und die englischsprachige Verfahrensführung vor Commercial Chambers am Landgericht ermöglicht.

Abweichend von dem in § 184 Satz 1 GVG normierten Grundsatz („Die Gerichtssprache ist deutsch“) wird der Zivilprozess auch in Verfahren vor den Commercial Chambers am Landgericht Hamburg für die in § 2 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die englische Sprache geöffnet.

Zu Absatz 1: Errichtung von Commercial Chambers am Landgericht Hamburg; englischsprachige Verfahrensführung

Auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GVG wird mit Absatz 1 Satz 1 am Landgericht Hamburg die Errichtung von einer oder mehreren Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen als sog. Commercial Chambers ermöglicht. Die Verfahren vor den Commercial Chambers, die die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 näher bezeichneten Sachgebiete betreffen, werden vollständig in der englischen Sprache geführt. Die Sachgebiete, in denen vor Commercial Chambers aufgrund des ermittelten Bedarfs eine englischsprachige Verfahrensführung ermöglicht wird, beruhen auf einer Abschätzung des derzeit bestehenden Bedarfs im Verhältnis zu dem Aufwand, entsprechend qualifizierte Spruchkörper vorhalten zu können, und bleiben deshalb teilweise hinter der Zuständigkeit des Commercial Courts zurück.

Bei den in Nummer 1 genannten Gebieten handelt es sich insbesondere um Streitigkeiten aus (internationalen) Handelsbeziehungen, dem Seehandelsrecht, dem Transport- und Lagerrecht und Verträgen über IT- und Telekommunikationstechnologie. Streitigkeiten in den dort bezeichneten Sachgebieten haben oft einen internationalen Bezug; Vertragswerke und sonstige Korrespondenz zwischen den Parteien werden oft auf Englisch abgefasst. Darüber hinaus nehmen diese Bereiche die Stellung der FHH im internationalen See- und sonstigen Außenhandel und in der Logistikbranche auf. Daher steht zu erwarten, dass es hier einen Bedarf für die englischsprachige Verfahrensführung gibt. Gleichzeitig wird an die vorhandenen Spezialkenntnisse der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen des Landgerichts Hamburg in diesen Bereichen angeknüpft, die durch geschäftsplanmäßig vorgesehene Spezialzuständigkeiten bereits seit langem angelegt sind.

Die Nummern 2 und 3 greifen auf, dass Unternehmenskaufverträge häufig englischsprachig abgefasst sind und den in Nummer 3 genannten Organstreitigkeiten oft englischsprachige Geschäftsbeziehungen zu Grunde liegen. Deshalb soll es auch in diesen Fällen den Parteien möglich sein, das Verfahren nach Maßgabe des § 184a GVG (ganz oder teilweise) auf Englisch zu führen.

Die Ausnahmen in Absatz 1 Satz 2 entsprechen denen des § 119b Absatz 1 Satz 4 GVG. Es ist zur Sicherstellung des in der FHH gewollten einheitlichen Instanzenzugs gegen Entscheidungen der Commercial Chambers zum Commercial Court erforderlich, den Commercial Chambers ausschließlich solche Sachen zuzuweisen, die auch die Sachgebiete des Commercial Courts betreffen.

Die Bestimmung der konkreten Anzahl der Commercial Chambers obliegt nach Absatz 1 Satz 3 der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts Hamburg als Angelegenheit der Justizverwaltung (§ 11 HmbAGGVG).

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Mit der Regelung zum Inkrafttreten wird sichergestellt, dass sowohl die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen in Kraft getreten als auch die Weiterübertragung der Ermächtigung erfolgt ist und die erforderlichen organisatorischen und personellen Vorarbeiten zur Einrichtung der Senate des Commercial Court und der Commercial Chambers abgeschlossen sind.